

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 – Ländl. Entwicklung, Bodenordnung
Beschleunigte Zusammenlegung Untere Rur
Az. 33.46 - 14 05 1 -

50667 Köln, den 15.09.2017
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221 / 147 - 2033

Das durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 06.06.2005 festgestellte Zusammenlegungsgebiet Untere Rur ist bisher durch 24 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden. Mit den Änderungsbeschlüssen 19 - 24 vom 22.03.2013, 26.04.2013, 14.04.2014, 14.01.2015, 12.02.2016 und 12.01.2017 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Zusammenlegungsgebiet Untere Rur zugezogen und auch insoweit die Zusammenlegung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren
Gemeinde Inden

Gemarkung Schophoven

Flur 7 Nrn. 92/14, 94/18, 95/21, 220, 379

Stadt Jülich

Gemarkung Merzenhausen

Flur 1 Nr. 19

Stadt Linnich

Gemarkung Ederen

Flur 3 Nrn. 574/110, 576/112, 726

Gemarkung Körrenzig

Flur 1 Nrn. 6, 15, 16

Flur 4 Nrn. 87, 88

Kreis Heinsberg
Stadt Hückelhoven

Gemarkung Brachelen

Flur 15 Nrn. 26, 27

Flur 18 Nrn. 4, 5, 28, 29, 30, 46

Stadt Wassenberg

Gemarkung Orsbeck

Flur 2 Nrn. 318, 383

I. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln
oder (persönlich) bei der
Bezirksregierung Köln, Zimmer 2092, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Az. 33.46 - 14 05 1 - anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II. Wertermittlung

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die vom 19. bis 24. Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme ausgelegt

am Montag, dem 06.11.2017 von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr

bei der

Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,

Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

(Raum 2092).

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Bitte machen Sie von diesem Termin Gebrauch, sofern Sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten wollen, denn im Anhörungstermin können Auskünfte zu einzelnen Grundstücken nicht mehr erteilt werden.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und ge-

mäß § 10 Nr. 2 FlurbG als **Nebenbeteiligte** die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die vom 19. bis 24. Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin

am Montag, dem 06.11.2017 um 11.30 Uhr,

bei der

Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,

Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

(Raum 2092)

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt II. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen **bis spätestens 20.11.2017** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.46 -14 05 1 - und der Ordnungsnummer einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Im Auftrag

gez.

Kopka

(Regierungsvermessungsdirektor)

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html